

# Satzung

## §1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „EINE Schule für ALLE – länger gemeinsam lernen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: **„EINE Schule für ALLE – länger gemeinsam lernen e.V.“**

Jeder Wirtschaftsbetrieb ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigene wirtschaftliche Zwecke. Der Verein will seinen gemeinnützigen Zweck einerseits mit vielfältiger Öffentlichkeitsarbeit (öffentliche Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Pressekonferenzen, Sammeln von Unterschriften etc.) und andererseits durch das Gewinnen von Unterstützern (gesellschaftliche Gruppen und Einzelpersonen) erreichen.

4. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist es, sich für ein humanes, demokratisches, nicht selektives Schulsystem einzusetzen, das jedem Kind ohne Einschränkung dieselben Rechte und Möglichkeiten einräumt und das zu keinem Zeitpunkt die Kinder und Jugendlichen unter segregierenden Gesichtspunkten voneinander trennt. Der Verein will mit seiner Arbeit dazu beitragen, dass alle Kinder/Jugendlichen einer Region (Stadtteil, Wohnbezirk, Kommune, kommunale Verbünde) für die Dauer von 10 Jahren **eine** Schule besuchen, die als Ganztagschule organisiert ist.

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person. Das Beitritts-gesuch ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen ab der schriftlichen Mitteilung der Ablehnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt
- b. Tod
- c. Ausschluss aus wichtigem Grund
- d. Streichung von der Mitglieder-liste.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ist ein Mitglied mit einem Betrag von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, erfolgt die Streichung aus der Mitglieder-liste. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen worden sind, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Kalenderjahr gezahlten Jahresbeitrages.

### **§3 Verwaltung des Vereins**

1. Die Organe des Vereins, denen die Verwaltung obliegt, sind
  - a. der Vorstand,
  - b. die Versammlung der Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzer/innen. Sie sind ehrenamtlich tätig. An den Vorstandssitzungen können weitere Mitglieder des Vereins teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt in allen Belangen des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

In begründeten Fällen ist eine Abberufung des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung möglich. Hierbei ist baldmöglichst ein/e Nachfolger/in zu wählen.

### **§4 Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlung aller Mitglieder wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen oder
  - a. auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, oder
  - b. wenn schriftlich ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragt, oder
  - c. zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zu Änderungen des Vereinszwecks (§ 1, Abs. 3+4) von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§5 Aufbringung der Mittel und deren Verwendung**

1. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden aufgebracht
  - a. durch die Beiträge der Mitglieder,
  - b. durch Spenden.

2. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Weder die Mitglieder des Vorstandes noch sonstige Mitglieder des Vereins erhalten irgendwelche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder haben weder bei der Beendigung der Mitgliedschaft noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§6 Leistungen des Vereins**

Die Leistungen des Vereins richten sich nach der Vermögenslage. Als Empfänger etwaiger Barzuwendungen kommen Personen sowie Einrichtungen der privaten und öffentlichen Hand in Betracht, die dem Vereinszweck nach §1 dieser Satzung entsprechende Ziele verfolgen bzw. im Sinne dieser Ziele aktiv sind. Über Leistungen des Vereins entscheidet der Vorstand.

## **§7 Vereinsauflösung**

1. Eine Auflösung des Vereins ist nur durch eine besondere, für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn drei Viertel der ordentlichen Mitglieder einem Antrag auf Auflösung des Vereins zustimmen.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Satzungszweckes wird das vorhandene Vereinsvermögen der Landesarbeitsgemeinschaft "Gemeinsam leben gemeinsam lernen e. V." übertragen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

3. Eine Änderung der Satzungsbestimmungen nach §7 Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

## **§8 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Jahresabschlussbilanz wird von zwei Revisoren/Revisorinnen geprüft und mit deren Bericht der jährlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.

## **§9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern in Kraft.

Datum: 5. Januar 2011

Unterschriften: Vorsitzender:

Frieder Bechberger-Derscheidt

Stellv. Vorsitzender:

Dr. Winfried Eschmann